

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

4

2014

THEMA 1:

FATCA: Deutsche Lieferanten müssen US-amerikanische Steuerformulare ausfüllen

THEMA 2:

Kirchensteuerabzugsverfahren ab 1. Januar 2015

THEMA 3:

Neuer Standard zur Erlöserfassung bei der internationalen Rechnungslegung



Sehr geehrte Damen und Herren,

wenngleich die außenpolitischen Themen die gesetzgeberischen Aktivitäten überlagern, sind ein neues Steuergesetz und das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz verabschiedet worden. Wir stellen Ihnen hieraus die wichtigsten Änderungen vor.

Für viele dürfte ein Beitrag interessant sein, der sich mit den steuerlichen Implikationen zinsloser oder niedrig verzinslicher Darlehen an nahestehende Personen beschäftigt. Ein Verzicht auf angemessene Zinsen stellt eine Schenkung an den Darlehensnehmer dar, sodass bei Überschreiten der Freibeträge Schenkungsteuer anfällt.

Im rechtlichen Bereich informieren wir u.a. über Neuerungen hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, über die großen Risiken für beide Geschäftspartner bei Schwarzarbeit und die neue europäische Erbrechtsverordnung, die in einigen Fällen eine Anpassung von Testamenten erforderlich macht.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Clemens Dornseifer – Wirtschaftsprüfer

INHALT

BESONDERE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	3
Neues Steuergesetz mit Auswirkungen auf Ertrag- und Umsatzsteuern	3
Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz	4
FATCA: US-Kunden benötigen US-Steuerformular von deutschen Lieferanten	4
Berücksichtigung finaler Verluste aus dem EU-Ausland	5
Konzerninterne Anteilsveräußerungen und Ergebnisabführungsverträge	5
Pauschalversteuerung für Geschenke durch den Schenker	5
Kirchensteuerabzugsverfahren ab 01.01.2015 – Erleichterungen für Kapitalgesellschaften	6
Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen	7
Wird die Abgeltungsteuer abgeschafft?	7
Vorfälligkeitsentschädigung bei Veräußerung einer Immobilie	8
Vorsteuerabzug bei Gebäuden	8
Vorsteuerabzug bei Sonderbetriebsvermögen	9
Schenkungssteuer bei Gewährung zinsloser Darlehen	9
RECHT	10
Urlaubsabgeltungsanspruch bleibt bei Tod des Arbeitnehmers bestehen und wird vererbt	10
Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern	10
Erhebliche Risiken bei Schwarzarbeit	12
Neue europäische Erbrechtsverordnung ab 17.08.2015	12
JAHRESABSCHLUSS	13
Umsatzabhängige Abschreibungen nach IFRS nur in engen Grenzen zulässig	13
Neuer Standard zur Erlöserfassung: IFRS 15	13
IDW zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen	14
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

BESONDERE FRISTEN UND TERMINE

September

- 30.09.2014** USt-Vergütungsanträge für das Vorjahr: Ablauf der Ausschlussfristen in EU-Fällen
- 30.09.2014** Antragsfrist für die EEG-Umlage für 2015 – einmalige Verlängerung im Jahr 2014 (Regelfall: 30.06.). Der Antrag muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Entsprechende Zeiten sind einzuplanen.

Oktober

- 31.10.2014** Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter – entfällt für Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung in 2015 sehr unwahrscheinlich ist oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (Details vgl. Beitrag auf Seite 6 in dieser Ausgabe von Steuern & Wirtschaft aktuell).

STEUERN

Neues Steuergesetz mit Auswirkungen auf Ertrag- und Umsatzsteuern

Im Juli 2014 ist das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften mit den folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft getreten:

Ertragsteuerlich sind die Änderungen überwiegend redaktioneller Art, materielle Neuerungen sind:

- Eine Versicherungsleistung führt bei **entgeltlich erworbenen Lebensversicherungen** zu steuerpflichtigen Einnahmen, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.12.2014 eintritt. Die Anschaffungskosten für die Versicherung sind abziehbar. Auf diese Weise soll der Handel mit Lebensversicherungen zwecks Kapitalanlage unattraktiver werden. Ausgenommen sind Versicherungen, die aus familien- oder erbrechtlichen Gründen entgeltlich erworben wurden.
- Ab 2014 gelten beim **Verkauf von Fremdwährungsbeträgen** die zuerst erworbenen Fremdwährungsbestände als zuerst veräußert. Diese Vorgehensweise ersetzt die in der Praxis oftmals problematische Durchschnittsmethode.
- Der Abzug von **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastung erfordert ab 2015 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, damit Missbrauch verhindert und der Verwaltungsaufwand reduziert wird.
- Die Grenzen für die jährliche **Lohnsteueranmeldung** werden ab 2015 von EUR 1.000 auf EUR 1.080 angehoben und so an die erhöhte Entgeltgrenze für Minijobs (monatlich EUR 450) angepasst.

Umsatzsteuerlich sind ab dem 01.10.2014 die folgenden wichtigen Änderungen zu beachten:

- Der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren) wird auf die **Lieferungen von bestimmten Metallerzeugnissen** (Edelmetalle und auch einige Industriemetalle) innerhalb von Deutschland ausgeweitet und hat für viele Unternehmen der Metall verarbeitenden Industrie Auswirkungen.
- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Abweichend von den Veröffentlichungen der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung in den vergangenen Monaten hat der Gesetzgeber beschlossen, dass das Reverse-Charge-Verfahren bei inländischen

Für

Unternehmen, die mit Umsatzsteuer von europäischen Lieferanten belastet wurden
Stromintensive Unternehmen

Für alle Steuerpflichtigen

Im Juli ist ein neues Steuergesetz in Kraft getreten, das im Wesentlichen zu

Änderungen im Ertragsteuerrecht und

im Umsatzsteuerrecht führt.

Für Unternehmen

Das Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe wurde beschlossen.

Unternehmen müssen aufgrund intensiverer Überprüfungen mit Nachzahlungen rechnen.

Für alle Unternehmen mit US-Kunden

Seit dem 01.07.2014 droht ein 30%iger Abzug bei Zahlungen aus den USA.

Dieser kann nur vermieden werden, wenn US-Steuerformulare ausgefüllt werden.

Bauleistungen nur dann anzuwenden ist, wenn der Leistungsempfänger **nachhaltig** selber Bauleistungen ausführt. Eine einzelne Bauleistung ist daher nicht mehr ausreichend. Der Leistungsempfänger muss dem leistenden Unternehmer als Nachweis für seine Bauleistungstätigkeiten eine Bestätigung seines Finanzamtes vorlegen.

- Für unentgeltliche Leistungen bzw. Leistungen an nahestehende Personen und Arbeitnehmer muss die **Mindestbemessungsgrundlage** der Umsatzsteuer unterworfen werden. Diese ermittelt sich anhand der Kosten des leistenden Unternehmers. Der Gesetzgeber hat diesen Betrag jetzt durch die Gesetzesänderung auf die Höhe des marktüblichen Entgelts gedeckelt.

Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz

Der Bundestag hat am 03.07.2014 das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz beschlossen. Das Gesetz sieht folgende Regelungen zum 01.01.2015 vor:

- Kein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabebesatzes, der derzeit bei 5,2% liegt
- Intensivere Prüfung der Abgabepflicht im Rahmen der Sozialversicherungsprüfungen
- Prüfung durch die Künstlersozialkasse in Verdachtsfällen
- Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze (Abgabepflicht nur für gezahlte Entgelte über EUR 450 im Kalenderjahr)

Unternehmen sollten die Abgabepflicht zukünftig noch intensiver überwachen, um erhebliche Nachzahlungen im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung zu vermeiden. Die Bandbreite der Anwendungsfälle ist weit, z.B. vom Zauberer auf der Betriebsveranstaltung bis zum Webdesigner, der die Homepage gestaltet.

FATCA: US-Kunden benötigen US-Steuerformular von deutschen Lieferanten

Am 01.07.2014 sind in den USA weitere Ausführungsbestimmungen in Bezug auf ein Gesetz in Kraft getreten, das unter der Abkürzung FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) bekannt geworden ist. Deutsche Lieferanten (Unternehmen und Privatpersonen) müssen seitdem davon ausgehen, dass ihre US-Geschäftspartner spezielle US-Steuerformulare von ihnen verlangen. Reichen sie diese nicht ein, droht ein 30%iger Abzug vom Zahlungsbetrag.

Ob die Formulare „W8-BEN“ für Privatpersonen, „W8-BEN-E“ für Kapitalgesellschaften und „W8-IMY“ wirklich notwendig sind oder ob Übergangsregelungen der US-Steuerbehörde bis zum 01.01.2015 hiervon befreien, mag im konkreten Einzelfall zweifelhaft sein. Vielfach sind die amerikanischen Geschäftspartner jedoch verunsichert und lassen sich nicht auf Diskussionen ein, weil sie für einen zu Unrecht unterlassenen Steuerabzug haften.

Die Anrechnung eines vorgenommenen US-Steuerabzugs aufgrund eines fehlenden FATCA-Formulars auf deutsche Steuern ist nicht möglich. Ob eine Erstattung durch Abgabe einer US-Steuererklärung infrage kommt, ist wegen des Strafcharakters der Quellensteuer höchst unsicher. Die 30%ige Steuer droht damit aufwandswirksam zu werden, stellt mindestens aber eine Liquiditätsbelastung dar. Wir empfehlen daher, dem US-Geschäftspartner die notwendige Dokumentation des FATCA-Status rechtzeitig zukommen zu lassen.

Beim Ausfüllen des bis zu achtseitigen Formulars unterstützen wir Sie gern mit Hilfe unserer US-Kollegen aus dem HLB-Netzwerk

Berücksichtigung finaler Verluste aus dem EU-Ausland

Im deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht gibt es grundsätzlich keine Abzugsmöglichkeit für ausländische Verluste in Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen nach der Freistellungsmethode. Trotzdem ist nach der Rechtsprechung der Abzug von EU-Betriebsstättenverlusten ausnahmsweise bei der Ermittlung des Gewinns im Inland aus Gründen des Unionsrechts vorzunehmen, wenn es sich um sog. „finale“ Verluste handelt. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs erfüllt, wenn

- die Verluste in dem anderen EU-Staat aus tatsächlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können oder
- ihr Abzug im EU-Ausland zwar theoretisch noch möglich, aus tatsächlichen Gründen aber so gut wie ausgeschlossen ist und ein wider Erwarten im Ausland doch später erfolgreicher Abzug im Inland verfahrensrechtlich noch korrigiert werden kann.

Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Europäische Gerichtshof hält es darüber hinaus für geboten, finale Verluste auch aus EU-Tochterkapitalgesellschaften bei der deutschen Muttergesellschaft zu berücksichtigen.

Viele Fragen zur praktischen Durchführung sind noch ungeklärt und bei Finanzgerichten anhängig. Daher setzt die Finanzverwaltung die Umsetzung der bisherigen Rechtsprechung zurzeit noch aus. Es ist jedoch empfehlenswert, bereits jetzt Unterlagen zum Nachweis und zur Ermittlung des Verlustabzugs zu sammeln, um von positiven Entscheidungen in der Zukunft profitieren zu können.

Konzerninterne Anteilsveräußerungen und Ergebnisabführungsverträge

Kapitalgesellschaften innerhalb einer Unternehmensgruppe können ertragsteuerlich als Gruppe besteuert werden (= Organschaft). Eine Organschaft wird nur anerkannt, wenn zwischen den Konzerngesellschaften ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt wird. Eine Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags und damit der ertragsteuerlichen Organschaft vor Ablauf der fünf Jahre ist nur dann unschädlich, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Als „wichtiger Grund“ wird u.a. die Veräußerung einer Organgesellschaft an konzernfremde Käufer anerkannt.

Der Bundesfinanzhof hat am 13.11.2013 zu der Frage Stellung genommen, ob auch eine Anteilsveräußerung innerhalb eines Konzerns ein wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags ist. Konzerninterne Veräußerungen lassen sich jedoch einfach gestalten. Daher hat der Bundesfinanzhof geurteilt, dass eine Anteilsveräußerung innerhalb eines Konzerns nicht als wichtiger Kündigungsgrund anerkannt werden kann.

Pauschalversteuerung für Geschenke durch den Schenker

Unternehmen können die durch ihre Geschenke bei ihren Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden ausgelöste Einkommensteuer übernehmen. Die Steuer beträgt pauschal 30% des Bruttowertes der Geschenke zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Alternativ müssten die Beschenkten die Geschenke in ihren Steuererklärungen angeben und persönlich versteuern.

Für Unternehmen mit EU-Betriebsstätten bzw. EU-Tochtergesellschaften
Verluste aus EU-Betriebsstätten können in Deutschland abzugsfähig sein, wenn sie im EU-Ausland nicht mehr geltend gemacht werden können.

Ebenso können finale Verluste ausländischer EU-Tochterkapitalgesellschaften abzugsfähig sein.

Für Kapitalgesellschaften

Ein Ergebnisabführungsvertrag muss für mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein, um steuerlich anerkannt zu werden. Eine Beendigung vor Ablauf der fünf Jahre ist nur unschädlich, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt.

Der konzerninterne Verkauf einer Organgesellschaft ist steuerlich kein wichtiger Grund für die Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags.

Für Unternehmer und Arbeitgeber

Unternehmer können die Steuer für Geschenke pauschal ermitteln und übernehmen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass keine Besteuerung erfolgen darf, wenn – Geschenke beim Empfänger nicht steuerbar/steuerpflichtig sind oder

– Arbeitnehmern Vorteile im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers zufließen.

Eine Steuerfreiheit in Bagatellfällen, bei Annehmlichkeiten und für Bewirtungen lehnt der Bundesfinanzhof im Gegensatz zu der Finanzverwaltung ab.

Für Kapitalgesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter

Kapitalgesellschaften müssen das neue Kirchensteuerabzugsverfahren bei Gewinnausschüttung ab 2015 durchführen. Die hierfür erforderlichen Daten der Gesellschafter müssen bis zum 31.10.2014 elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen werden.

Eine Kapitalgesellschaft ist hiervon befreit, wenn

1. keine natürliche Person im Gesellschafterkreis ist oder
2. ihr einziger Gesellschafter nicht der Kirchensteuer unterliegt oder

Der Bundesfinanzhof hat am 16.10.2013 erstmals zur Steuerpflicht von Geschenken beim Empfänger und der Pauschalbesteuerung Folgendes klargestellt:

- Geschenke sind nur dann steuerlich relevant, wenn sie beim Empfänger im Inland steuerpflichtig sind. Somit entfällt grundsätzlich eine Besteuerung, wenn Geschenke an Privatkunden und an ausländische Empfänger überreicht werden. Bislang hatte die Finanzverwaltung diese Kriterien außer Acht gelassen.
- Zuwendungen an Arbeitnehmer unterliegen nicht der Besteuerung, wenn sie im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden. Im Urteilsfall mussten Außendienstmitarbeiter ihre Kunden während einer Veranstaltung auf Anordnung des Arbeitgebers betreuen. Das Interesse der Arbeitnehmer an einer Teilnahme war zu vernachlässigen. Damit stellt die Teilnahme an der Veranstaltung keinen steuerpflichtigen Vorteil für die Arbeitnehmer dar.
- Die Steuerpflicht besteht unabhängig vom Wert der Geschenke und von der Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe. Die Finanzverwaltung dagegen gewährt Ausnahmen von der Steuerpflicht für Streuwerbeartikel (Wert bis EUR 10), Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass des Beschenkten (Wert bis EUR 40) sowie die Teilnahme an einer geschäftlichen Bewirtung.

Die Anerkennung der Urteile durch die Finanzverwaltung steht noch aus.

Praxistipp:

Das Pauschalierungswahlrecht kann für die Arbeitnehmer bzw. für die Geschäftsfreunde gesondert ausgeübt werden. Das Wahlrecht bindet den Unternehmer jeweils für ein Kalenderjahr. Die Lohnsteuerpauschalierung bei Zuwendungen an Arbeitnehmer löst Beiträge zur Sozialversicherung aus.

Kirchensteuerabzugsverfahren ab 01.01.2015 – Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften müssen ab dem 01.01.2015 das neue Kirchensteuerabzugsverfahren für Ausschüttungen an ihre Gesellschafter beachten.

Für die Umstellung auf das neue Verfahren ist zunächst eine einmalige Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Außerdem sind die Gesellschaften verpflichtet, beginnend ab 2014 jährlich zwischen dem 01.09. und 31.10. die Kirchensteuermerkmale ihrer Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen (sog. Regelabfrage). Für Ausschüttungen ab 01.01.2015 müssen die Gesellschaften neben der Kapitalertragsteuer die Kirchensteuerbeträge nach den Informationen aus der Regelabfrage einbehalten.

Die Finanzverwaltung sieht jedoch in bestimmten Fällen **Erleichterungen für Kapitalgesellschaften** vor.

Danach sind derzeit folgende Fälle von der Pflicht zur Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern und von der jährlichen Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale ausgenommen:

1. Kapitalgesellschaften ohne natürliche Personen im Gesellschafterkreis.
2. Ein-Personen-Gesellschaften, wenn der Alleingesellschafter keiner Religionsgemeinschaft angehört. Nach Beitritt eines weiteren Gesellschafters gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr.

3. Komplementär-GmbHs, die – insbesondere mangels eigenen Geschäfts bzw. mangels Liquidität – niemals Gewinne ausschütten.
4. Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr mit Sicherheit ausschließen können (z. B. aufgrund Gesellschaftsvertrag/Gesellschafterbeschluss).
5. Kapitalgesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Folgejahr sehr unwahrscheinlich ist. Dies gilt beispielsweise dann, wenn eine Ausschüttung im Folgejahr aufgrund der aktuellen Ertragslage, aufgrund von Verlustvorträgen oder wegen des Ausschüttungsverhaltens der Vorjahre nicht zu erwarten ist.

Falls eine Gesellschaft wider Erwarten im Folgejahr doch eine Ausschüttung vornimmt, muss sie die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter anlassbezogen abfragen (sog. Anlassabfrage) und Kirchensteuer einbehalten. Hierzu ist die Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern und das Einverständnis der Gesellschafter zur Anlassabfrage erforderlich.

Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Seit 2009 werden Kapitaleinnahmen von Privatpersonen mit einem Steuersatz von 25% besteuert (Abgeltungsteuer). Hierbei sind Kosten, die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehen, nur noch pauschal in Höhe von EUR 801 pro Steuerpflichtigem abzugsfähig (Sparerpauschbetrag). Darüber hinausgehende Kosten (z. B. Schuldzinsen) sind vom Abzug ausgeschlossen.

Gegen diese Abzugsbeschränkung richtet sich ein weiteres Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. In dem zu entscheidenden Fall erkennt das Finanzamt den Abzug von Schuldzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung einer Kapitalanlage nur bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags an.

Übersteigen Ihre tatsächlichen Werbungskosten den Sparerpauschbetrag, empfehlen wir Ihnen, gegen Ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen, um von einer möglicherweise positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs profitieren zu können.

Wird die Abgeltungsteuer abgeschafft?

Hinter den politischen Kulissen in Berlin wird gemunkelt, dass die Abgeltungsteuer 2017 abgeschafft werden soll. Damit würden Einkünfte aus Kapitalvermögen wieder in die allgemeine Besteuerung der Einkunftsarten einbezogen. Im Vergleich zur derzeitigen Besteuerung mit Abgeltungsteuer in Höhe von ca. 25% dürfte das für viele Steuerpflichtige zu einer Mehrbelastung führen.

Gleichzeitig soll eine Regelung zum Abbau der sog. „kalten Progression“ geschaffen werden. Durch die kalte Progression werden steigende Einkommen mit höheren Steuerprogressionsstufen besteuert. Hierdurch werden z. B. Gehaltssteigerungen überproportional belastet und den Arbeitnehmern verbleibt nur eine deutlich verringerte Netto-Gehaltserhöhung.

3. sie Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist, die nie Gewinne ausschüttet, oder
4. sicher feststeht, dass sie im Folgejahr keine Ausschüttung leistet, oder
5. im Einzelfall eine Ausschüttung im Folgejahr sehr unwahrscheinlich ist.

Für Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften

Kosten, die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehen, sind seit 2009 nur noch bis zu EUR 801 steuerlich abzugsfähig.

Ob die Beschränkung des Abzugs zulässig ist, wird der Bundesfinanzhof entscheiden.

Einkommensteuerbescheide sollten in diesem Punkt offen gehalten werden.

Für alle steuerpflichtigen Personen

Ab 2017 könnte die Abgeltungsteuer abgeschafft und

die kalte Progression beseitigt werden.

Für Immobilieneigentümer

Eine Vorfälligkeitsentschädigung führt nicht zu abzugsfähigen Kosten bei den Vermietungseinkünften, wenn sie einem steuerfreien Veräußerungsvorgang zuzurechnen ist.

Für Unternehmen, die Gebäude selber nutzen bzw. vermieten

Bei gemischt genutzten Gebäuden hängt der Vorsteuerabzug davon ab,

inwieweit das Gebäude zu steuerfreien bzw. zu steuerpflichtigen Umsätzen verwendet wird.

Die Finanzverwaltung wendet als Aufteilungsmaßstab bisher einen Flächenschlüssel an.

Der Bundesfinanzhof erlaubt auch den Umsatzschlüssel oder andere geeignete Maßstäbe.

Vorfälligkeitsentschädigung bei Veräußerung einer Immobilie

Der Bundesfinanzhof hat am 11.02.2014 entschieden, dass Vorfälligkeitsentschädigungen als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn sie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stehen. Dieser wirtschaftliche Zusammenhang liegt aber nicht vor, wenn eine bestehende Darlehensschuld vorzeitig abgelöst wird, um ein bisher vermietetes Objekt lastenfrei übereignen zu können. In diesem Fall überlagert der Veräußerungsvorgang die bisherige Vermietungstätigkeit. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird dann nicht den Kosten der Vermietung, sondern den Veräußerungskosten zugerechnet.

In Umschuldungsfällen sind Vorfälligkeitsentschädigungen weiterhin als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abzugsfähig.

Vorfälligkeitsentschädigungen sind Veräußerungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen entstehen. Handelt es sich bei dem Grundstücksverkauf einer Privatperson um ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft (weil innerhalb der 10-Jahres-Frist), mindern diese Kosten den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Außerhalb der 10-Jahres-Frist ist der Gewinn steuerfrei und somit wirkt sich Vorfälligkeitsentschädigung steuerlich nicht aus.

Vorsteuerabzug bei Gebäuden

Der Bundesfinanzhof hat am 07.05.2014 eine richtungsweisende Entscheidung zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden getroffen.

Wenn ein Gebäude für **unternehmerische Zwecke** genutzt wird, kommt grundsätzlich ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung bzw. Herstellung und den laufenden Aufwendungen infrage. Der Umfang des Vorsteuerabzugs hängt allerdings davon ab, wie das Gebäude genutzt wird. Ein Vorsteuerabzug ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Es erfolgt eine steuerfreie Vermietung (z.B. an Ärzte).
- Die eigenen unternehmerischen Tätigkeiten des Grundstückseigentümers berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (z.B. bei Ärzten oder bei gemeinnütziger oder sonstiger umsatzsteuerfreier Tätigkeit).

Für Gebäude, die unterschiedlich genutzt werden, kann der Vorsteuerabzug je nach Nutzung teilweise ausgeschlossen sein. In diesen Fällen ist fraglich, nach welchem Aufteilungsmaßstab der Vorsteuerabzug vorgenommen werden muss.

Die Finanzverwaltung unterstellt bisher, dass die Aufteilung im Regelfall nach dem Flächenschlüssel erfolgen muss. Eine abweichende Vorgehensweise wird zugelassen, wenn die Aufwendungen direkt einem konkreten Gebäudeteil zugerechnet werden können.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind dagegen auch andere Aufteilungsschlüssel zulässig. Ausdrücklich wurde der Umsatzschlüssel vom Bundesfinanzhof angeführt. Kann z.B. für die steuerpflichtig vermietete Hälfte des Gebäudes eine doppelt so hohe Miete wie für die steuerfrei vermietete Hälfte erzielt werden, beträgt der Aufteilungsmaßstab 2:1 und nicht 1:1.

Insbesondere in den Fällen, in denen überproportional hohe umsatzsteuerpflichtige Mieten mit Gewerbetreibenden (oft im Erdgeschoss) erzielt werden, kann der Umsatzschlüssel zu einer Erhöhung der abziehbaren Vorsteuer führen.

Der Bundesfinanzhof stellt allerdings heraus, dass abweichend vom Umsatzschlüssel andere Kriterien verwendet werden müssen, wenn sie geeigneter sind. Als Schlüssel kommen dabei insbesondere die Herstellungskosten je Geschoss/Gebäudebestandteil infrage.

Mangels einer abweichenden Verlautbarung wird die Finanzverwaltung vorerst weiterhin den Flächenschlüssel akzeptieren, sodass insoweit für die Unternehmen kein zwingender Anpassungsbedarf besteht. Wir regen jedoch die individuelle Prüfung an, ob ggf. ein neuer Aufteilungsmaßstab zu einem höheren Vorsteuerabzug führen kann.

Vorsteuerabzug bei Sonderbetriebsvermögen

Der Europäische Gerichtshof hat am 13.03.2014 entschieden, in welchen Fällen Vorsteuer aus der Anschaffung von sog. Sonderbetriebsvermögen abgezogen werden kann.

Sonderbetriebsvermögen liegt u.a. vor, wenn ein Gesellschafter seiner Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlässt. Klassische Beispiele hierfür sind u.a. die Vermietung von Grundstücken, die Darlehensgewährung oder die Nutzungsüberlassung von Rechten.

In dem entschiedenen Fall geht es um die Frage, ob ein Gesellschafter den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Kundenstamms geltend machen kann, wenn der Kundenstamm anschließend einer Personengesellschaft zur Nutzung überlassen wird, an der er beteiligt ist.

Der Europäische Gerichtshof hat dabei zwischen der unentgeltlichen und der entgeltlichen Nutzungsüberlassung differenziert. Sofern die Überlassung unentgeltlich erfolgt, kann der Gesellschafter den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung nicht geltend machen.

Wird dagegen ein Entgelt für die Nutzung vereinbart und ist die Nutzungsüberlassung umsatzsteuerpflichtig, kann der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Vermögensgegenstandes durch den Gesellschafter geltend gemacht werden.

Das Nettoentgelt für die Nutzungsüberlassung muss dabei mindestens den Selbstkosten des Gesellschafters (laufende Kosten und Abschreibung) entsprechen.

Schenkungsteuer bei Gewährung zinsloser Darlehen

Der Bundesfinanzhof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die zinslose Gewährung eines Darlehens an Nahestehende eine steuerpflichtige Schenkung darstellt. Geschenkt wird der Nutzungsvorteil der zinslosen Darlehensüberlassung. Wenn kein anderer Wert feststeht, beträgt der Nutzungsvorteil jährlich 5,5% der Darlehenssumme. Der jährliche Nutzungsvorteil wird dann mit dem sich aus der vereinbarten Laufzeit ergebenden Kapitalisierungsfaktor multipliziert.

Dass dies zu erheblichen steuerlichen Belastungen führen kann, wird durch folgendes Beispiel deutlich:

Der Umsatzschlüssel kann von Vorteil sein.

Empfehlung: Der bisherige Aufteilungsmaßstab sollte überprüft werden.

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Falls ein Gesellschafter seiner Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut überlässt,

ist ein Vorsteuerabzug zulässig, wenn die Überlassung gegen Entgelt erfolgt und umsatzsteuerpflichtig ist.

Für Darlehensgeber und -nehmer mit zinsgünstigen Darlehen

Die Gewährung eines zinslosen Darlehens an eine nahestehende Person ist als Schenkung zu werten. Geschenkt werden in einer Summe die gesamten fiktiven Zinsen für das Darlehen.

Gewährt jemand einer nahestehenden Person außerhalb der engeren Familie ein zinsloses Darlehen in Höhe von EUR 200.000 für eine Laufzeit von 15 Jahren, entsteht im Zeitpunkt der Darlehensgewährung eine Schenkungsteuer von EUR 28.036 (EUR 200.000 Darlehen x 5,5% Nutzungsvorteil x 10,314 Kapitalisierungsfaktor für 15 Jahre = EUR 113.454 – EUR 20.000 Freibetrag = EUR 93.454 x 30% Steuersatz = EUR 28.036 Schenkungsteuer).

In seinem Urteil vom 27.11.2013 hat der Bundesfinanzhof nunmehr festgehalten, dass ein niedrigerer Zins als 5,5% für den jährlichen Nutzungsvorteil angesetzt werden kann, wenn der Darlehensnehmer bei ansonsten gleichen Darlehensbedingungen das Darlehen bei einem Kreditinstitut zu einem niedrigeren Zinssatz hätte aufnehmen können.

Wurde das Darlehen aber beispielsweise ohne Sicherheiten gewährt, wird der Steuerpflichtige im Nachhinein nur schwer nachweisen können, dass ihm eine Bank ein entsprechendes Darlehen zu einem günstigeren Zins überlassen hätte.

Die Gewährung eines zinslosen Darlehens stellt eine Schenkung fiktiver Zinsen dar. Doch auch bei der Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen kann eine Schenkung vorliegen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt ein niedrig verzinsliches Darlehen stets dann vor, wenn der Zins weniger als 3% pro Jahr beträgt. Ein Vergleich mit dem Zinssatz eines Bankdarlehens, das zu ansonsten gleichen Konditionen angeboten wird, kann von der Schenkungsteuerpflicht befreien.

RECHT

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bisher endeten Urlaubsansprüche mit dem Tod des Arbeitnehmers.

Zukünftig haben die Erben einen Anspruch auf Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Urlaubsabgeltungsanspruch bleibt bei Tod des Arbeitnehmers bestehen und wird vererbt

Im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Abgeltung des nicht genommenen Erholungsurlaubes. Das Bundesarbeitsgericht urteilte jedoch bisher in ständiger Rechtsprechung, dass im Falle eines Versterbens des Arbeitnehmers kein Anspruch der Erben auf Abgeltung des Urlaubes bestehe.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist diese Rechtsprechung europarechtswidrig. Das europäische Recht erfordere, dass dieser Anspruch vererblich sein müsse und daher auch noch von den Erben des verstorbenen Arbeitnehmers geltend gemacht werden könne.

Das Bundesarbeitsgericht wird nunmehr das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in seiner Rechtsprechung zu berücksichtigen haben. Erben verstorbener Arbeitnehmer sollten prüfen, ob ein Urlaubsabgeltungsanspruch besteht. Dieser ist dann gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb möglicher Ausschlussfristen geltend zu machen.

Arbeitgeber haben entsprechende Verpflichtungen zu bilanzieren.

Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Die Einordnung von angestellten Gesellschafter-Geschäftsführern und leitenden Angestellten als abhängig Beschäftigte oder Selbständige wird seit Langem kontrovers diskutiert

und hat insbesondere Auswirkungen auf die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. In der Praxis ist zu beobachten, dass die Sozialversicherungsträger im Rahmen von Betriebsprüfungen vermehrt zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2012 anwenden.

Bis 2011 waren wesentliche Argumente für eine selbständige Tätigkeit die Beteiligung an der Gesellschaft, die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot), die Übernahme unternehmerischer Risiken, die Übernahme der Betriebsführung, vertiefte Branchenkenntnisse, der Verzicht auf Weisungsbefugnisse durch die jeweiligen Gesellschafter bzw. deren tatsächliche Nichtausübung sowie auch der familiäre Zusammenhalt und die Rücksichtnahme. Die Rechtsprechung betrachtete dabei insbesondere das Gesamtbild der tatsächlichen und nicht der rechtlichen Verhältnisse.

Seit 2012 stellt die Rechtsprechung formalrechtlich darauf ab, ob sich der Betroffene vor für ihn unliebsamen Entscheidungen der Gesellschafter schützen kann. Wenn er dies kann, gilt er sozialversicherungsrechtlich als selbständig. Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig als abhängig Beschäftigte eingestuft werden, selbst wenn diese Gesellschafter faktisch in ihren Entscheidungen frei sind und über die Beteiligung an der Gesellschaft hinaus unternehmerische Risiken, wie z. B. Bürgschaften für die Gesellschaft, übernommen haben.

Da nach Ansicht der Sozialversicherungsträger keine Änderung der Rechtsprechung vorliegt, sondern lediglich eine Konkretisierung der bestehenden Rechtslage aus dem Jahre 2006, scheidet auch ein Vertrauensschutz aus. Es drohen somit Haftungsrisiken aus Beitragsnachzahlungen für bis zu vier Jahre.

Um das Risiko der Nachzahlungen zu minimieren, empfiehlt sich die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens. In diesem Verfahren entscheidet die Rentenversicherung Bund, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Um die Sozialversicherungspflicht für Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer zu vermeiden, bieten sich verschiedene Maßnahmen an:

- Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Personengesellschaft könnte das Arbeitsverhältnis beendet und anstelle des bisherigen Gehaltes ein Vorabgewinn vereinbart werden. Falls hierbei die Zahlung eines Vorabgewinns auch im Verlustfall vereinbart wird, spricht dies wiederum für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.
- Bei GmbHs kann anstelle eines Gehalts aus einem Anstellungsvertrag die Möglichkeit einer zusätzlichen Gewinnausschüttung mit dem Verweis auf die Tätigkeit des Gesellschafters als Geschäftsführer in der Satzung verankert werden (= inkongruente Gewinnausschüttung). Solche Ausschüttungen setzen allerdings voraus, dass die GmbH über entsprechende Gewinne bzw. Rücklagen verfügt.

Alternativ kann bei Minderheitsbeteiligungen in den Gesellschaftsverträgen über die Aufnahme von Sperrminoritäten nachgedacht werden, um ungewünschte Entscheidungen zulasten des Minderheitsgesellschafters zu verhindern. Hier ist jedoch zu bedenken, dass die Mehrheitsgesellschafter zu derartigen Zugeständnissen bereit sein müssen.

Die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit wird aktuell verstärkt hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überprüft.

Bisher stellte die Rechtsprechung hierbei auf das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ab.

Seit 2012 ist ausschließlich maßgeblich, ob sich der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund vertraglicher Regelungen gegen unliebsame Entscheidungen der Gesellschafter schützen kann.

Weil es keinen Vertrauensschutz gibt, drohen Beitragsnachzahlungen für einen Zeitraum von vier Jahren.

Deshalb sollten Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Angesichts der hohen Haftungsrisiken durch Nachforderungen ist bei Gesellschaften mit angestellten Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern dringend der sozialversicherungsrechtliche Status zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden, ob Maßnahmen zur Vermeidung der Versicherungspflicht getroffen werden können.

Für Unternehmer

Bei Schwarzarbeit haben Leistende und Leistungsempfänger keine Ansprüche auf Entgelt und Gewährleistung.

Die Finanzverwaltung kann die Buchführung aller Beteiligten verwerfen und durch hohe Gewinnschätzungen ersetzen.

Für Personen mit Testamenten

Bisher bestimmt sich das Erbrecht nach der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen.

Zukünftig ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Hierdurch können bestehende Testamente hinfällig werden.

Deshalb ist eine Anpassung von Testamenten erforderlich, insbesondere die Festlegung des anzuwendenden Erbrechts.

Erhebliche Risiken bei Schwarzarbeit

Der Bundesgerichtshof hat am 10.04.2014 entschieden, dass bei Verträgen, die auf einer Schwarzgeldabrede beruhen, für den leistenden Unternehmer kein Anspruch auf ein Entgelt besteht. Der gesamte Vertrag ist wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsgesetz nichtig.

Mit diesem Urteil nimmt der Bundesgerichtshof Abstand von seiner bisherigen Rechtsprechung, in der dem Schwarzarbeiter zumindest noch ein Bereicherungsanspruch zugebilligt wurde.

Aus Sicht des Bestellers führt eine Schwarzgeldabrede dazu, dass keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Schwarzarbeiter bestehen.

Zusätzlich zu diesen zivilrechtlichen Konsequenzen ist zu beachten, dass die Finanzbehörden bei Schwarzgeldabreden neben der gesondert zu verfolgenden Steuerhinterziehung auch einen wichtigen Ansatzpunkt für die Betriebsprüfungen erhalten. Durch Schwarzgeldabreden ist sowohl für Auftraggeber als auch für Schwarzarbeiter der Nachweis erbracht, dass die Buchhaltungen nicht vollständig sind. Dies ermöglicht es den Finanzbehörden, die Buchhaltungen insgesamt zu verwerfen und Schätzungen anzustellen. Die regelmäßig sehr hohen Schätzungen werden die Betroffenen mangels ordnungsgemäßer Buchführungen kaum entkräften können.

Auf der Basis der geänderten Rechtsprechung führen somit Schwarzgeldabreden in der Regel zu wirtschaftlich verheerenden Konsequenzen für beide Seiten.

Neue europäische Erbrechtsverordnung ab 17.08.2015

Für Erbfälle ab dem 17.08.2015 gilt die neue europäische Erbrechtsverordnung, mit der das anzuwendende Recht bei internationalen Erbfällen harmonisiert wird. Nach bisherigem deutschen Recht gilt für die Beurteilung eines Erbfalls das Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes war. Für einen deutschen Erblasser galt somit grundsätzlich deutsches Erbrecht.

Die neue Erbrechtsverordnung knüpft jedoch für das anwendbare Recht an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies kann für deutsche Staatsangehörige bedeuten, dass für den Fall eines Versterbens, dem ein längerer Aufenthalt im Ausland voranging, ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommt. Mögliche Anwendungsfälle dieses Szenarios sind z.B. Mitarbeiter, die von ihren Arbeitgebern für längere Zeit ins Ausland entsendet worden sind, Menschen mit einer Immobilie im Ausland (Sommer- oder Ferienhäuser), in der sie einen Großteil des Jahres verbringen, oder Diplomaten.

Mit der Anwendung ausländischen Erbrechts können die gewünschten Ergebnisse einer Nachfolgeregelung, die vor dem Hintergrund der Anwendbarkeit des deutschen Rechtes getroffen wurde, hinfällig werden. Ausländische Rechtsordnungen behandeln beispielsweise formelle Anforderungen an ein Testament, die Zulässigkeit gemeinschaftlicher Ehegattentestamente, das Ehegatten-erbrecht sowie das Pflichtteilsrecht anders, als dies in Deutschland der Fall ist. Eine solche unerwünschte Rechtsfolge wird jedoch verhindert, wenn bei der Abfassung des Testaments eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts erfolgt.

Es empfiehlt sich dringend, bereits zum heutigen Zeitpunkt bei der Gestaltung eines Testaments eine entsprechende Rechtswahl vorzunehmen. Existierende Testamente sollten angepasst werden.

JAHRESABSCHLUSS

Umsatzabhängige Abschreibungen nach IFRS nur in engen Grenzen zulässig

Das IASB hat sich klarstellend zur umsatzabhängigen Abschreibungsmethode geäußert und Änderungen der IAS 16 und IAS 38 veröffentlicht.

Für Sachanlagen ist die umsatzabhängige Abschreibung nicht mehr möglich, da es anderenfalls – z.B. bei bloßen Preisänderungen für die erstellten Produkte – zu einer Veränderung der Abschreibung käme, welche in keinem tatsächlichen Zusammenhang mit dem zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen der Sachanlage steht.

Für immaterielle Vermögensgegenstände ist die umsatzabhängige Abschreibung zukünftig nur noch unter der Voraussetzung zulässig, dass eine starke Verknüpfung zwischen den Umsatzerlösen und dem immateriellen Recht besteht und das Recht für die Erzielung von Umsatzerlösen erforderlich ist. Diese starke Verknüpfung ist nachzuweisen.

Aufgrund dieser Änderungen ist davon auszugehen, dass nur noch in seltenen Ausnahmefällen eine umsatzabhängige Abschreibung in Betracht kommen wird.

Die Änderungen betreffen Geschäftsjahre, die ab dem 01.01.2016 beginnen, dürfen aber auch schon vorher angewendet werden.

Neuer Standard zur Erlöserfassung: IFRS 15

IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) ersetzt die bisherigen Regelungen in IAS 18 zur Bilanzierung von Erlösen sowie in IAS 11 zur Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen.

Die Erfassung von Erlösen erfolgt künftig nach einem Fünf-Stufen Modell:

- Identifizierung der Verträge mit Kunden
- Identifizierung der vertraglichen Leistungsverpflichtungen / Separieren der Leistungsverpflichtungen
- Bestimmung des Transaktionspreises
- Verteilung des Transaktionspreises auf die identifizierten/separierten Leistungsverpflichtungen
- Erlöserfassung bei Erfüllung der Leistungsverpflichtungen

Hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunktes bzw. Zeitraumes der Erlöserfassung kommt es nicht mehr auf die Übertragung der Risiken und Chancen („risk and reward approach“), sondern auf den Übergang der Kontrolle an den Gütern oder Dienstleistungen („control approach“) an.

Weiterhin erhält IFRS 15 eine Reihe von Regelungen zu Detailfragestellungen, wie z.B. der Abbildung von Vertragskosten und Vertragsänderungen. Des Weiteren werden die Angabepflichten im Anhang ausgeweitet.

Besondere Bedeutung wird der neue Standard für Unternehmen der Telekommunikationsbranche, der Software- und Pharmaindustrie sowie für Touristikunternehmen entfalten, da in diesen Branchen Mehrkomponentenverträge eine große Rolle spielen. Darüber hinaus können Unternehmen des Anlagenbaus von Änderungen bei der Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen betroffen sein.

IFRS 15 ist vorbehaltlich des EU-Endorsements für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Betroffene Unternehmen werden bis dahin ihre Rechnungslegungsprozesse umstellen müssen.

Für IFRS-Anwender

IAS 16 und IAS 38 lassen künftig umsatzabhängige Abschreibungen nur noch in seltenen Fällen zu.

Die Anwendung der Änderungen ist für ab dem 01.01.2016 beginnende Geschäftsjahre vorgeschrieben.

Für IFRS-Anwender

IFRS 15 ersetzt hinsichtlich der Umsatzrealisierung IAS 18 und IAS 11.

Die Erlöserfassung erfolgt nach einem Fünf-Stufen Modell.

Das Konzept wechselt vom „risk and reward approach“ zum „control approach“.

Betroffen sind insbesondere Branchen, in denen Mehrkomponentenverträge oder langfristige Fertigungsaufträge üblich sind.

Anwendung ab 01.01.2017.

Für Unternehmen und ihre gesetzlichen Vertreter, die eine Beurteilung der Insolvenzreife vorzunehmen haben

Das IDW konkretisiert die Insolvenzeröffnungsgründe und die damit verbundenen Pflichten der gesetzlichen Vertreter.

Keine außerplanmäßige Abschreibung bei Immobilien allein wegen eklatantem Mietpreisverfall

Musterprozesse zum Abzug von Ehescheidungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2013

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen liegen auch vor, wenn Leistungen außerhalb der Grundstücksgrenze für den Haushalt erbracht werden

Besuch des Ehepartners in Ausnahmefällen als Familienheimfahrt abziehbar

Identifikationsnummern doppelt vergeben

Der Abzug steuerfreier Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Kranken- oder Pflegeversicherung von den Beiträgen zu einer Basisabsicherung ist strittig.

IDW zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen

Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den Entwurf eines IDW-Standards zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen veröffentlicht (IDW ES 11).

Im Entwurf werden die verschiedenen Insolvenzeröffnungsgründe sowie die Verantwortlichkeiten für entsprechende Anträge konkretisiert. Dabei werden die Tatbestandsmerkmale sowie die Prüfung der Voraussetzungen einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit und einer vorliegenden Überschuldung sowie die damit verbundenen Pflichten detailliert erläutert.

Diese Anforderungen sind bei der Beurteilung von Insolvenzgründen zugrunde zu legen und betreffen zunächst die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen, aber auch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hinsichtlich ihrer Mandanten.

Die Bedeutung dieses Entwurfs für die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens ergibt sich aus der Konkretisierung der Pflicht, stets über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informiert zu sein, und den damit im Zusammenhang stehenden Haftungs- und Straftatbeständen im Falle einer Insolvenzverschleppung.

KURZNACHRICHTEN

- Die außerplanmäßige Abschreibung einer Immobilie wird steuerlich nur im Fall einer Beeinträchtigung der Substanz oder der Nutzungsmöglichkeit akzeptiert. Diese Voraussetzungen sind nicht allein dadurch erfüllt, dass erhebliche Einbußen bei der Höhe der Mieteinnahmen eintreten (FG Münster am 24.01.2013).
- Aufgrund einer Gesetzesänderung wird der Abzug von Ehescheidungskosten als außergewöhnliche Belastung durch die Finanzämter ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr gewährt. Gegen diese Regelung wurden nunmehr die ersten Musterprozesse eingeleitet.
- Kosten für die Reinigung der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen (z.B. Gehwegreinigung, Winterdienst) können als haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen abgezogen werden. Begünstigt sind auch die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses, die auf den Bereich außerhalb des Grundstücks entfallen. Jedoch dürfen die Kosten nicht im Zusammenhang mit einem Neubau stehen (Bundesfinanzhof am 20.03.2014).
- Ist bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit aufgrund betrieblicher Notwendigkeit eine Familienheimfahrt des Arbeitnehmers am Wochenende nicht möglich, kann ein Werbungskostenabzug für die Besuchsfahrt des Ehepartners in Betracht kommen („umgekehrte Familienheimfahrt“), (Finanzgericht Münster am 28.08.2013).
- Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums wurden Steueridentifikationsnummern doppelt vergeben. Dabei kann eine Person zwei Identifikationsnummern oder zwei Personen können dieselbe Identifikationsnummer erhalten haben. Arbeitnehmer sollten die Richtigkeit der Lohnsteuerabzugsmerkmale in ihrer Lohnabrechnung überprüfen.
- Die Finanzbehörden ziehen bisher die gesamten steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zu einer privaten Kranken- oder Pflegeversicherung von den Beiträgen zu einer Basisabsicherung ab – unabhängig von Wahlleistungen, die in der Prämie für die privaten Versicherungen enthalten sind. Aufgrund diverser hiergegen anhängiger Verfahren werden sämtliche Veranlagungen in solchen Fällen ab sofort nur noch vorläufig durchgeführt (Bundesfinanzministerium 10.06.2014).

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Mitarbeiter



Frau **Sylvia Hermkes** verstärkt seit dem 1. Juli 2014 unser Lohn- und Gehalts-team.



Frau **Nicole Born** unterstützt seit dem 1. August 2014 die interne Organisation.



Seit dem 1. August 2014 ergänzt Frau **Elisabeth Neumann** unsere Buchhaltungs-abteilung.



Am 15. August 2014 hat Frau Arlette Mora geheiratet. Sie heißt jetzt **Arlette König**. Wir wünschen den Eheleuten König für die gemeinsame Zukunft alles Gute.



Frau **Viktorija Leonhardt** absolviert seit dem 1. August 2014 eine Aus-bildung zur Steuer-fachangestellten in unserem Haus.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 18.08.2014

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.